

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

1. Verfassung des Deutschen Reichs

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Lehrplan der Volksschule, so findet für diese Klassen die Erhebung von Schulgeld nicht statt.

Wegen Befreiung tüchtiger und bedürftiger Schüler der Höheren Lehranstalten und der nach dem Lehrplan solcher Anstalten eingerichteten Bürgerschulen werden besondere Bestimmungen ergehen.

B. Die Reichsverfassung.

1. Verfassung des Deutschen Reichs

vom 11. August 1919.

Zweiter Hauptteil:

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

1. Vierter Abschnitt:

Bildung und Schule.

Nach Art. 10 Ziff. 2 RVerf. kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen „für das Schulwesen ausschließlich des Hochschulwesens“. Der Festlegung solcher Grundsätze hat die Nationalversammlung so große Bedeutung beigelegt, daß sie die grundlegenden Rechtsätze über „Bildung und Schule“ im vierten Abschnitt der „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ in der Verfassung selbst verankert hat. Darunter finden sich einzelne Bestimmungen, welche der Landesgesetzgebung jede weitere Ausgestaltung entziehen und so als unmittelbar geltendes Recht anzusprechen sind, so Art. 145 Satz 1, Art. 149 Satz 1, Art. 149 Abs. 2.

Über die Bedeutung und Tragweite der Grundsatzgesetzgebung spricht sich ein im Anschluß an die Personalabbauverordnung von dem Herrn Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den Herrn Reichsministern des Innern und der Justiz unterm 31. Mai 1924 an die einzelnen Landesregierungen ergangenes Schreiben wie folgt aus:

„Unter Grundsätzen sind allgemeine, leitende Rechtsätze, Richtlinien zu verstehen, die der näheren Ausführung und Ausgestaltung im einzelnen, besonders unter dem Gesichtspunkt ihrer Anpassung an die Verhältnisse der einzelnen Länder, ebenso fähig als bedürftig sind. Welche Wirkung die Ausübung der Grundsatzgesetzgebung hat, ist aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung und der Nationalversammlung selbst mit Sicherheit nicht zu entnehmen. Im Schrifttum ist aber überwiegend die Ansicht vertreten, daß Sinn und Zweck der Grundsatzgesetzgebung des Reichs lediglich der ist, daß das Reich eine Angelegenheit nicht restlos gesetzgeberisch regeln darf, sondern bei Aufstellung der Grundsätze der Landesgesetzgebung einen angemessenen Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Länder offen lassen muß. Es ist daher nicht unzulässig, daß ein Grundsatzgesetz auch einzelne bereits unmittelbar bindende Rechtsätze aufstellt, deren Wiederholung durch die Landesgesetzgebung es nicht

bedarf. Voraussetzung ist, daß das Reichsgesetz, das nach Art. 10 RVerf. ergeht, als Ganzes betrachtet, den Rahmen einer Grundgesetzgebung nicht überschreitet, d. h. bei Aufstellung der Grundsätze der Landesgesetzgebung noch einen angemessenen Spielraum läßt."

Welche Vorschriften im einzelnen als unmittelbar geltendes Recht anzusehen sind, darüber hat sich auch die Reichsregierung bisher nicht ausgesprochen. Die Beantwortung dieser Frage bleibt daher Sache der Auslegung oder im Einzelfall der richterlichen Entscheidung überlassen. Anhaltspunkte in dieser Richtung werden vielfach aus der Fassung der einzelnen Vorschriften zu entnehmen sein, so namentlich aus den vielfach wiederkehrenden Imperativen und Ermächtigungen, wie „ist“, „sind“, „kann“, die sich, wie auch das Reichsgericht in einem auf das GSchG. bezüglichen Urteil vom 3. Juli 1923 hervorgehoben hat, nach Wortlaut, Inhalt und Zusammenhang ausschließlich an die künftige Gesetzgebung der Länder richten. Im Zweifelsfall wird, mangels einer unbedingten Zuständigkeit des Reichs auf dem Gebiet der Schule, dahin zu entscheiden sein, daß es sich nicht um aktuelles Recht, sondern um die Aufstellung vereinheitlichender Normen für die Landesgesetzgebungen handelt. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die in der Verfassung aufgestellten Grundsätze im Wege der Reichsgesetzgebung noch weiter ausgebaut werden, wie dies bezüglich der Grundschule schon jetzt geschehen ist.

Als grundlegende Gedanken wurden bei der Beratung des Entwurfs über den Abschnitt Bildung und Schule von dem Berichterstatter (Abg. Weiß) bezeichnet: erstens Ver selbständigung und Ver weltlichung, d. i. Ver staatl ichung, unseres gesamten nationalen Erziehungswesens, zweitens organischer Aufbau und Ausbau desselben, und drittens Regelung des Verhältnisses von Staat und Schule zur Kirche in der Weise, daß die Mitwirkung der Kirche beim Religionsunterricht gesichert, daß aber die Selbständigkeit der Schule und insbesondere die Staatsaufsicht vollständig gewahrt bleibt."

Artikel 142.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143.

(1) Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

(2) Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

(3) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

1. Der Artikel stellt nur Grundsätze auf; sofern und soweit die Ausbildung der Jugend im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheint,

soll der Staat für die hiefür erforderlichen Anstalten sorgen. Er hat die Pflicht, das Bedürfnis zur Erziehung und Ausbildung der heraufkommenden Generation nach allen Richtungen zu befriedigen und darf die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht ausschließlich der privaten Tätigkeit überlassen. Satz 2 schafft für das Reich die Möglichkeit, in gleicher Weise, wie es in den folgenden Artikeln im Wesentlichen für die Schulen geschieht, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, auch für die Einrichtung der übrigen Schularten — höhere Lehranstalten, Fachschulen u. a. — bestimmte Grundsätze aufzustellen.

2. Unter Lehrerbildung in Abs. 2 ist nur die Bildung der Lehrer an Volksschulen, mittleren und höheren Schulen zu verstehen, nicht die Bildung von gewerblichen und anderen Fachlehrern, die nicht dadurch, daß sie Unterricht erteilen — z. B. Handwerksmeister in einer Fachschule — zu Lehrern im Sinne dieser Bestimmung werden. Wohl aber bezieht sich die Vorschrift auch auf die Lehrer für das höhere Lehramt an Fachschulen.

Die Frage, was die RVerf. unter dem Begriff „höhere Bildung“ versteht, hat eine verschiedene Beantwortung erfahren. Der s. Zt. im Reichsministerium aufgestellte Referenten-Entwurf für ein zur Ordnung der Lehrerbildung bestimmtes Reichsgesetz geht in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Lehrerorganisationen davon aus, daß darunter die nach erfolgreichem Besuch einer höheren Vollanstalt auf einer Hochschule erworbene Berufsbildung zu verstehen sei. Nach anderer Anschauung ist die Hochschulbildung nicht unbedingtes Erfordernis; es genügt vielmehr auch eine an die Absolvierung einer neunklassigen höheren Lehranstalt sich anschließende pädagogisch-methodische Ausbildung auf einer hiefür besonders eingerichteten Lehranstalt (Pädagogisches Institut).

Die Vorschrift zieht die ganze Regelung der Frage in die Zuständigkeit des Reichs, das eine Sonderregelung durch die Länder auszuschließen suchte. Daraus erwuchs dem Reich die Verpflichtung, für die den Ländern aus einer solchen Neuordnung sich ergebenden Mehraufwendungen aufzukommen. Die Ausführung des Planes scheiterte an den wirtschaftlichen Verhältnissen. Zunächst erklärte die Reichsregierung unterm 12. Sept. 1921, daß das Reich an den durch die Umgestaltung der Lehrerbildung entstehenden Mehrkosten sich nicht beteiligen könne; dieser Entschließung folgte unterm 12. Januar 1923 der weitere Beschluß: „Die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Lehrerbildung ist z. Zt. nicht möglich.“ Durch § 42 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924 wurde sodann die Lehrerbildung zusammen mit den übrigen Fragen des Bildungswesens den Ländern zur selbständigen Regelung überwiesen.

Eine einheitliche Regelung der Frage ist hiernach vorerst nur auf dem Wege der Verständigung der Länder über die einzuhaltenden Richtlinien möglich.

3. Abs. 3 enthält die Weisung an die Länder, den Lehrern die gleichen Rechte und Pflichten wie den übrigen Staatsbeamten zu verleihen. Ein Antrag: „Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte“, wurde von der Mehrheit des Verfassungsausschusses abgelehnt im Hinblick darauf, 1. daß viele Schulen Gemeindeanstalten,

2. daß viele Lehrer als Gemeindebeamte besser gestellt sind, denn als Staatsbeamte und 3. daß das Verhältnis zur Gemeinde zugleich ein engeres Verhältnis zum Elternhaus bedeutet.

Artikel 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf das „gesamte“, sonach auf das öffentliche und das private Schulwesen. Die Worte „er kann die Gemeinden daran beteiligen“ wurden in der zweiten Lesung eingeschoben. Der Berichterstatter begründete diese Einschreibung mit folgenden Worten: „Je mehr in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Staatsregierungen aus politischen Gründen die Absicht gehabt haben, das gesamte Schulwesen zu uniformieren und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu beschränken, desto mehr ist es notwendig, bei der kommenden Schulgesetzgebung darauf hinzuweisen, daß nur mit Achtung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde auch auf dem Gebiet der Schule es möglich ist, ein lebensvolles Schulwesen zu entwickeln.“

Unter Schulaufsicht ist nur die von der Landesgesetzgebung festzulegende technische Schulaufsicht im eigentlichen und engeren Sinn zu verstehen. Die Tätigkeit nicht schultechnisch vorgebildeter Beamter in den Schulaufsichtsbehörden wird dadurch nicht berührt.

Artikel 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich..

Die Vorschriften gelten nur für deutsche Reichsangehörige, nicht auch für Ausländer. Vergl. auch RStWG. § 21. Die Ausdehnung der Bestimmungen über die Schulpflicht auf Reichsausländer durch Landesgesetz ist damit aber nicht ausgeschlossen. Die Schulpflicht umfaßt die Volks- und die Fortbildungsschule; dabei ist die Dauer von acht Jahren für die Volksschule — und zwar einheitlich für Knaben und Mädchen — zwingendes Recht. Einen sicheren Anhaltspunkt dafür, daß auch die Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre besucht werden muß, geben die Verhandlungen über die Verfassung nicht. Das achtzehnte Lebensjahr bildet hiernach nur die äußerste Grenze, bis zu der die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule ausgedehnt werden kann.

Abgesehen von den in Art. 147 Abs. 2 u. GSchG. § 4 geregelten Fällen besteht für den Besuch der Volksschule der Schulzwang.

Nicht das Gleiche gilt für die Fortbildungsschule, da das Verbot der Errichtung von Privatschulen in Art. 148 auf die Volksschulen beschränkt ist.

Der letzte Satz über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel schafft kein unmittelbar geltendes Recht. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist auch in den Ländern, in denen sie früher nicht bestand, durch die neuen Verfassungen fast überall eingeführt worden. Zur Durchführung der Vorschrift über die Lernmittelfreiheit bedarf es nach Art. 143 noch besonderer Vorschriften der Reichsgesetzgebung über die Verteilung des erwachsenden Kostenaufwands zwischen dem Reich, den Ländern und den Gemeinden.

Ein hierauf abzielender Antrag des 30er-Ausschusses an den Reichstag vom 30. März 1922 wurde abgelehnt. Dagegen wurde ein weiterer Antrag vom gleichen Tag dahingehend: „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, den Ländern Beihilfen zu gewähren, damit für unbemittelte und kinderreiche Familien Lernmittel frei oder doch verbilligt beschafft werden können“, einstimmig angenommen. Infolge hiervon wurde für das Rechnungsjahr 1923 in den Reichsetat die Summe von 300 Millionen Mark eingestellt, der, bis er in der zweiten Hälfte des Jahres verteilt wurde, fast wertlos war. Weitere Maßnahmen zur Durchführung der Vorschrift hat das Reich seither nicht getroffen.

Von den Ländern haben nur Württemberg und Thüringen gesetzliche Anordnungen zur Durchführung der Lernmittelfreiheit erlassen. Württemberg hat durch das Gesetz vom 8. Mai 1920 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vorgeschrieben, daß die Schüler der Volks- und Fortbildungsschule sowie gut begabte Kinder unbemittelter Eltern in der Mittelschule (gehobene Volksschule) mit den erforderlichen Lernmitteln zu versehen sind. Durch die zum Vollzug des Gesetzes erlassene Verordnung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. Dezember 1920 wurde die stufenweise Durchführung der gesetzlichen Vorschriften angeordnet. Die Kosten haben die Gemeinden zu tragen. Das Thüringische Gesetz vom 5. Juli 1922 über die Unentgeltlichkeit der Lernmittel für die Volks- und Fortbildungsschulen beschränkt die Lernmittelfreiheit vorerst auf die Volksschulen, da der Ausbau der Fortbildungsschule noch nicht beendet ist, und liefert nur die gedruckten Bücher und zwar nur auf Antrag und nur leihweise. Die Kosten werden nach dem Thüringischen Gesetz vom Land und der Gesamtheit der Gemeinden zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 146.

(1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

(2) Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

(3) Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

1. Abs. 1 will den Gedanken der Einheitschule zum Ausdruck bringen, vermeidet aber diesen Ausdruck als einen „vieldeutigen und ganz unklaren Begriff“. Die Einheitschule soll die Möglichkeit bieten, „aufsteigende Schulbahnen für jeden Tüchtigen, gleichviel welcher Volksschicht er angehört, zu schaffen“. Sie soll den „organischen Zusammenhang des gesamten Schul- und Bildungswesens“ verkörpern und damit ein Mittel schaffen, „eine innere wirkliche Bergemeinschaft des Volkes herbeizuführen“. An die Stelle des seither maßgebend gewesenen „individualistischen Bildungsprinzips“ soll jetzt das „soziale Prinzip“ treten, das den Berufsgedanken in die Schularbeit hineinstellt, die allgemeinen und technischen Schulen nicht mehr wie bisher streng scheidet, sondern beide dem Leben, besonders dem Staats- und Gemeinschaftsleben, nähert und den Gedanken, Gemeinschaft und Staatsgesinnung zu pflegen, zur Aufgabe unseres Erziehungswesens macht“. (Aus den Ausführungen des Berichterstatters in der Nationalversammlung.) Zur näheren Ausführung dieser Grundsätze ist bis jetzt nur das GSchG vom 28. April 1920 ergangen.

2. Die Bestimmungen in Abs. 2 sind das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den zwei in der Nationalversammlung sich schroff gegenüber gestandenen Weltanschauungen der Bekenntnisschule und der bekennungslosen, rein weltlichen Schule. Eine Vermittelung der beiden Gegensätze durch Schaffung eines mittleren Weges schien unmöglich und wurde auch von den beiden, bei der Frage besonders beteiligten Parteien — dem Zentrum und der Sozialdemokratie — verworfen. Der Redner der Sozialdemokratie (Unterstaatssekretär Schulz) äußerte sich in der Nationalversammlung bei der zweiten Lesung in Anschluß an diese von ihm getroffene Feststellung folgendermaßen: „Dagegen ergab sich eine Übereinstimmung beider Auffassungen in der Frage, daß der Lehrer nur das Beste geben kann, wenn er aus dem Vollen seiner Persönlichkeit schöpft, wenn er sich ganz auf den Boden seiner Weltanschauung stellen und seinen gesamten Unterricht mit dem Wesen seiner Persönlichkeit und seiner Überzeugung durchdringen kann. Das ist aber nicht möglich bei einer Schulform, bei der gerade dieses Beste des Wesens des Lehrers nicht zur Auswirkung kommen kann, also auch nicht bei einem neutralen Religionsunterricht“, (wie er im Verfassungsausschuß seitens

der Demokratischen Partei vorgeschlagen worden war). Eine Vereinbarung zwischen den beiden sich schroff gegenüberstehenden Auffassungen, deren keine eine Mehrheit für sich hatte, konnte, wie der Reichsminister Dr. David sich bei der 2. Lesung in d. Nat.-Verf. äußerte, nur in der Weise erzielt werden, „daß die Vertreter der verschiedenen Auffassungen darauf verzichteten, durch zentrale Zwangsgesetzgebung das Verhältnis von Schule und Religion einheitlich zu regeln. Die Frage, ob konfessionelle Gestaltung oder konfessionell-gemischt oder konfessionslos, mußte also, wenn nicht von einer zentralen Instanz von anderen Instanzen entschieden werden. Hier hat man sich nun dahin geeinigt, daß die mit dem Herzen Nächstbeteiligten — die Eltern der Schüler — den entscheidenden Ausschlag zu geben hätten.“ Dem Einwurf, daß damit der Kampf aus der zentralen Instanz in die Gemeinden verlegt würde, begegnet Dr. David mit der Bemerkung, daß die Materie auch zwangsweise nicht geregelt werden könne, „ohne daß die so vergewaltigten Minderheiten sich gegen diesen Angriff in einer Sache, die ihnen innerlich so ans Herz gewachsen, erbittert zur Wehr setzen.“

Abs. 2 verschafft den von der Schulform des Abs. 1 — der Gemeinschaftsschule — abweichenden Schulformen der Bekenntnisschule und der Weltanschauungsschule ihr verfassungsmäßiges Recht, so zwar, daß diese drei Schulformen als gleichwertig zu gelten haben. Bekenntnisschulen können für die Angehörigen aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (vergl. bezüglich der in Baden anerkannten Gemeinschaften die BmG. zu § 19 Abs. 2 Bad. Verf.) eingerichtet werden. Unter den Weltanschauungsschulen sind sowohl die Schulen von staatlich anerkannten und mit den Rechten öffentlicher Körperschaften ausgestatteter Vereinigungen zur gemeinsamen Pflege einer Weltanschauung (RVerf. Art. 137 Abs. 7), als auch die bekennnisfreien (religionslosen, weltlichen) Schulen (RVerf. Art. 149 Abs. 1) zu verstehen.

An all diesen Schulen — mit Ausnahme der bekennnisfreien Schulen — ist nach Art. 149 der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Im übrigen ist die nähere Einrichtung der verschiedenen Schulformen Sache der Landesgesetzgebung nach Maßgabe der vom Reich hierüber aufzustellenden Grundsätze.

Die Errichtung solcher besonderen Schulformen soll aber nur zulässig sein, wenn dadurch die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs auch im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, d. h. die Schule soll nach ihrem Umfang die geordnete Durchführung des Lehrplanes und überdies die Beachtung der in Abs. 1 hervorgehobenen sozialen Gesichtspunkte gewährleisten. Damit soll aber das Entstehen kleinerer Schulsysteme auch in größeren Gemeinden nicht ausgeschlossen sein.

Ob und bis zu welchem Umfang kleinere Schulen zuzulassen sind, wird nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nach den Verhältnissen der einzelnen Länder und den in ihnen hierüber bestehenden grundsätzlichen Auffassungen zu entscheiden sein. Dabei sind die Wünsche der Erziehungsberechtigten tunlichst zu berücksichtigen. Ist die Durchführung eines geordneten Schulbetriebs gesichert, so können neben die Schuleinrichtung des Abs. 1 oder an deren Stelle Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen und bekennnisfreie Schulen treten, so daß in

einer Gemeinde alle vier Schularten — bei den Bekenntnisschulen getrennt nach den verschiedenen Bekenntnissen — bestehen. Alle diese Schulen gelten als Gemeindeschulen.

Wer als „Erziehungsberechtigte“ anzusehen, wieviel von ihnen innerhalb der Gemeinden je nach der Einwohnerzahl zur Stellung eines Antrages notwendig sind, wieviel Schulen einzurichten sind, und in welcher organisatorischen Form, damit dem Willen der Erziehungsberechtigten entsprochen wird, soll im Zusammenhang mit den übrigen zu regelnden Fragen von der Landesgesetzgebung nach Maßgabe der zunächst vom Reich hierüber aufzustellenden Grundsätze bestimmt werden. Diese Grundsätze werden sich auch damit zu befassen haben, ob und unter welchen Voraussetzungen die in einzelnen Ländern (in Baden, Hessen und Nassau) bestehende konfessionelle Simultanschule aufrecht erhalten wird. (Vergl. hiezu Art. 174 Satz 2.)

3. Abs. 3 bringt den Gedanken zum Ausdruck, es solle jeder Befähigte eine seiner Befähigung entsprechende Ausbildung und damit die Stellung im Staatswesen erlangen können, in der er seine Fähigkeiten in den Dienst der Gesamtheit zu stellen in der Lage ist. Insofern nähere Ausführungsbestimmungen nicht erlassen sind, hat die Bestimmung vorläufig nur die Bedeutung eines Grundsatzes.

Vom Reich sind in den letzten Jahren aufgrund der Bewilligung im Reichsetat den einzelnen Ländern nach Verhältnis ihrer Einwohnerzahl Mittel zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen auch in der Form von Freistellen in öffentlichen und privaten Erziehungsheimen und von Freistellen für tuberkulose Kinder im Fridericianum in Davos zur Verfügung gestellt worden. In Baden sind im Staatsvoranschlag für solche Beihilfen jeweils entsprechende Beträge vorgegeben.

Artikel 147.

(1) Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Willen nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

(3) Private Vorschulen sind aufzuheben.

(4) Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Rechte.

Art. 147 überweist die Regelung des Privatschulwesens im allgemeinen der Landesgesetzgebung.

Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Privatschulen, die einen Ersatz für öffentliche Schulen bilden und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Öffentliche Schulen sind die in Art. 146 Abs. 1 und 145 aufgeführten Schulformen: die Volksschule mit der anschließenden Fortbildungsschule, die mittleren und die höheren Schulen nach der Ausgestaltung, die sie in den einzelnen Ländern haben.

Die Zulassung von Privatschulen als Ersatz für diese drei Arten von öffentlichen Schulen durchbricht an sich die in Art. 146 verlangte Einheitlichkeit des Unterrichts. Zur möglichststen Wahrung dieses Grundsatzes verlangt daher das Gesetz, daß auch solche Privatschulen der Allgemeinheit zugänglich sein müssen und nicht als besondere Standeschulen eingerichtet werden dürfen. Die Forderung ist in den Worten zum Ausdruck gebracht, daß in ihnen nicht eine „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefordert werden“ darf. Ferner stellt das Gesetz bezüglich der inneren Einrichtung solcher Schulen zur Beachtung durch die Landesgesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen auf, während für sonstige unterrichtliche Veranstaltungen nach Abs. 4 der in den einzelnen Ländern bestehende Rechtszustand aufrecht erhalten werden soll. Ob eine Anstalt einen Ersatz für eine öffentliche Schule bildet, richtet sich danach, wie weit die einzelnen Länder den Kreis des öffentlichen Bildungswesens im Rahmen der Art. 146 Abs. 1 und 145 ausdehnen.

Privatschulen, die einen Ersatz für öffentliche Anstalten bilden, bedürfen nach Abs. 1 der staatlichen Genehmigung. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Bedingungen, bei deren Erfüllung die Genehmigung zu erteilen ist, und solchen, bei deren Fehlen sie nicht erteilt werden darf. Das letztere ist der Fall, „wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist“. Die Bestimmung soll den Lehrern an Privatschulen Schutz bieten gegen Ausbeutung durch die Unternehmer der Anstalten.

Die Bedingungen, bei deren Vorliegen die Genehmigung zu erteilen ist, bezwecken, die Erreichung der Lehrziele der öffentlichen Anstalten sicher zu stellen und die mißbräuchliche Einrichtung von Privatschulen zu verhindern. Sie sind deshalb für die Länder bindend. Andererseits dürfen die Länder aber die von ihnen zu erteilende Genehmigung nicht an weitere Bedingungen knüpfen. Durch die ihnen auferlegte Verpflichtung, die Genehmigung zu erteilen, wenn die bezeichneten Bedingungen erfüllt sind, soll die Errichtung von Privatschulen, deren Zulassung einen Teil des Schulkompromisses bildet, gesichert und dem Ermessen der einzelnen Länder entzogen werden. Unter „Einrichtungen“ sind neben den baulichen und gesundheitlichen Maßnahmen in erster Reihe die Lehrmittel und Lehrmittelsammlungen zu verstehen, sowie die für den inneren Aufbau der Schule maßgebenden Richtlinien des Lehrplanes. Hierzu gehören besonders auch die Vorschriften des Art. 148.

Die Bedingung, daß die Privatschule hinsichtlich der Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen, zwingt nicht dazu, den Nachweis über die erfolgreich

abgelegte Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen zu verlangen. Die Befähigung zur Unterrichtserteilung in einzelnen Fächern kann nach dem Ermessen der Unterrichtsverwaltung auch in anderer Weise erbracht werden.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, daß die sittliche Würdigkeit des Unternehmers und der Lehrer unbeanstandet sein muß. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß es von dem Verlangen eines solchen Nachweises abgesehen wissen will. Denn es handelt sich dabei um eine Eigenschaft, die bei jedem Lehrer, einerlei ob er an einer öffentlichen oder einer privaten Schule wirkt, stillschweigend vorausgesetzt werden muß; auch muß aus der grundsätzlichen Einstellung des Gesetzes, wonach die Privatschulen in ihrer ganzen Einrichtung, insbesondere auch in bezug auf das Lehrpersonal, nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückbleiben sollen, gefolgert werden, daß dies nicht nur hinsichtlich der wissenschaftlichen, sondern auch der sittlichen Vereinschaftung der Lehrer der Fall sein soll.

2. Die Errichtung privater Volksschulen ist, abgesehen von der Erfüllung der Bedingungen des Abs. 1, weiterhin nur dann zulässig, wenn in einer Gemeinde eine Minderheit, die eine Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung gegründet wissen will, nur in so kleiner Zahl vorhanden ist, daß sie nicht Anspruch auf Schaffung einer öffentlichen Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung erheben kann und zugebilligt erhält, d. h. sie ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Staat nicht durch eine öffentliche Volksschule für die Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses eines Bekenntnisses sorgt.

Eine solche Schule bildet einen Ersatz für die öffentliche Volksschule, auf die die Erziehungsberechtigten nach Art. 146 Abs. 2 Anspruch hätten, wenn sie in der Gemeinde in entsprechender Zahl vertreten wären. Sie ist schon nach Abs. 1 wie die öffentliche Volksschule einzurichten und die sie besuchenden Kinder erfüllen die Verpflichtungen der Art. 145 und 146 Abs. 1. Wenn der Unterstaatssekretär Schulz bei der zweiten Lesung der Vorlage in der Nationalversammlung unter den Verfassungsbestimmungen, die auf die privaten Volksschulen Anwendung zu finden haben, auch die in die Art. 145 für den Besuch der öffentlichen Volksschule vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel anführt, so wird dies nur so verstanden werden können, daß auch bei diesen, gesetzlich einen Ersatz für die Volksschule bildenden Privatschulen in den zum Vollzug des Art. 145 noch zu erlassenden Anordnungen zu bestimmen sein wird, in wie weit das Reich, die Länder und die Gemeinden für die bezeichneten Lasten aufzukommen haben. Der Wortlaut des Art. 147 bietet für eine weitergehende Auslegung keine zureichenden Anhaltspunkte. Insbesondere ist es nicht angängig, die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit unter den Begriff „Einrichtungen“ in Abs. 1 einzubeziehen.

Ferner ist die Errichtung von Privatschulen für zulässig erklärt für sog. pädagogische Versuchsschulen, die in der Regel die untersten Schuljahre umfassen, sofern die Unterrichtsverwaltung des betr. Landes aufgrund sorgfältiger Prüfung im einzelnen Fall die Überzeugung gewinnt, daß es sich dabei um „ernsthafte und wertvolle Erziehungsversuche“ handelt. Die an den Lehrerbildungsanstal-

ten eingerichteten Übungsschulen können in Rücksicht auf ihre Aufgabe, der pädagogischen Ausbildung der Zöglinge solcher Anstalten zu dienen, auch als Schulen gelten, die unter die Bestimmung fallen.

3. Durch die Fassung des Abs. 3 soll den Privatschulbesitzern nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen Zeit zum Abbau gelassen werden, aus pädagogischen wie aus wirtschaftlichen Gründen.

Die Vorschriften des Art. 147 enthalten kein aktuelles Recht und haben daher keine derogatorische Kraft gegenüber den bestehenden Landesgesetzen. Sie stellen vielmehr nur Grundsätze auf und geben Weisungen für die landesgesetzliche Regelung. Dafür spricht vor allem der Eingang des Art. 147, der ausdrücklich auf die Landesgesetzgebung verweist, dazu die Imperative „die Genehmigung ist zu erteilen“, „ist zu versagen“, „private Volksschulen sind nur zuzulassen“, „private Vorschulen sind aufzuheben“. Dabei entspricht die Fassung des Abs. 1 genau der Fassung des Abs. 2 und 3, von denen außer Frage steht, daß sie kein unmittelbar geltendes Recht bilden, sondern zu ihrer Durchführung noch besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften bedürfen. Für Abs. 2 ergibt sich dies aus seinem Zusammenhang mit Art. 146; für Abs. 3 wurde es bei der Beratung des Grundschulgesetzes von dem Vertreter der Reichsregierung ausdrücklich anerkannt. Vergl. GSchG. § 2 BmG. 2.

Dazu kommt, daß es zur Durchführung der Vorschrift im letzten Satz des Abs. 1 über die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrer an den Privatschulen zwecks gleichmäßiger Anwendung dieser Bestimmung durch die Länder noch der Aufstellung von Grundsätzen durch das Reich bedarf.

Vor allem aber spricht für diese Auffassung der innere Grund, daß Art. 147 in seinem ganzen Inhalt — auch bezüglich der Bestimmungen in Abs. 1, die in erster Reihe die Errichtung von privaten Volksschulen im Sinne des Abs. 2 gegen etwaige anderweite Strömungen in den Ländern sicherstellen sollen — zusammen mit Art. 146 Abs. 2 einen Bestandteil des Schulkompromisses bildet und danach wie Art. 146 Abs. 2, um unmittelbar geltendes Recht zu werden, noch einer reichsgesetzlichen Ausführungsvorschrift bedarf.

Die Kommentatoren zur Reichsverfassung sowie der Reichsschulaußschuß vertreten die Anschauung, daß Art. 147 Abs. 1 geltendes Recht sei. Der gleichen Auffassung sind auch die größeren Länder mit Ausnahme von Preußen.

Für Baden ist die Frage insofern von untergeordneter Bedeutung, als die Regelung, die das Privatschulwesen für die nach Art. 147 Abs. 1 in Betracht kommenden Anstalten in § 133 SchG. erfahren hat, den Vorschriften des Art. 147 Abs. 1 genau entspricht, abgesehen von dem Erfordernis der wirtschaftlichen und rechtlichen Sicherstellung der Lehrer, für die bis zur Erlassung näheren Vorschriften durch das Reich nur die §§ 622, 627 ff. BGB. bestimmend sind.

Artikel 148.

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerveröhnung zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

(3) Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen.

(4) Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

(5) Das Volksbildungsweien, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 148 bildet eine Ergänzung zu § 146 Abs. 1, indem er die den verschiedenen Schulen gemeinsame Bildungsaufgabe feststellt. Die ursprünglich neben Staatsbürgerkunde in Abs. 2 besonders aufgeführte Volkswirtschaftslehre wurde gestrichen, da sich ihre Berücksichtigung bei dem Unterricht in Staatsbürgerkunde und beim Arbeitsunterricht von selbst ergebe.

Der Begriff des „Arbeitsunterrichts“ ist wie der der Einheitschule sehr vieldeutig. Durch seine Einführung in den Unterricht der Schule soll den Schülern vor allem die Bedeutung der Arbeit nicht nur für den einzelnen Menschen, sondern für das ganze Volksleben zum Bewußtsein gebracht und sie sollen durch die Erkenntnis des Werts der Arbeit zu ihrer Hochschätzung und zur eigenen Arbeitsfreudigkeit geführt werden. Er soll überdies ein Gegengewicht bilden gegen die bisher in den höheren Schulen zu einseitig gepflegte allgemeine Bildung.

Artikel 149.

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

1. Ein Antrag, in Abs. 1 statt „Schulen“ zu setzen „Volksschulen“ wurde abgelehnt. Die Vorschrift erstreckt sich hiernach, wie die Bestimmungen in Art. 148 Abs. 1 auf alle unter die Vorschriften der RVerf fallenden, auch später zu errichtenden öffentlichen, und nach der Vorschrift in Art. 147 Abs. 1 auch auf die einen Ersatz für sie bildenden

privaten Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien. Die Vorschrift gilt sonach auch für die Gemeinschaftsschule nach Art. 146 Abs. 1, da die Gründung bekenntnisfreier Schulen nur aufgrund der Vorschrift in Art. 146 Abs. 2 und nach Art. 147 Abs. 2 erfolgen kann. Für alle diese Schulen ist der Religionsunterricht „ordentliches“ Lehrfach, d. h. er ist als Pflichtfach in die Lehrpläne aufzunehmen. Die Lehrer sind, sofern sie die Befähigung hiezu besitzen, zur Erteilung des Unterrichts und die Schüler zur Teilnahme an demselben verpflichtet, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2.

Satz 2 überträgt die didaktische Gestaltung und die äußere Ordnung der Unterrichtserteilung, die Einreihung des Religionsunterrichts in den Lehrplan, den Stundenplan usw. der Schulgesetzgebung der einzelnen Länder.

Durch die Vorschrift in Satz 3 ist der konfessionelle Religionsunterricht verfassungsmäßig festgelegt; dies gilt auch für die Gemeinschaftsschule des Art. 146 Abs. 1. Satz 3 ist wie Art. 146 Abs. 2 das Ergebnis eines Kompromisses. Es sollte damit die Mitwirkung der Kirche bei Erteilung des Religionsunterrichts gewahrt und andererseits die Selbständigkeit der Schule und die Staatsaufsicht über dieselbe nicht beeinträchtigt werden. Unter den „Grundsätzen“ einer Religionsgesellschaft können nur deren Lehre und Satzungen verstanden werden. Ob diese bei Erteilung des Unterrichts genügend beachtet werden, kann aber nicht der an sich religionslose Staat, sondern nur die betreffende Religionsgemeinschaft beurteilen, zu deren in Art. 149 verfassungsmäßig verankerten Rechten auch die Bestimmung des Lehrinhalts und weiter das Recht gehört, darüber zu wachen, daß ihre Angehörigen nach dieser Lehre unterwiesen werden. Die Ausübung dieses Rechts hat zur Voraussetzung, daß die Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich durch ihre Organe den erforderlichen Einblick in die Art der Unterrichtserteilung zu verschaffen.

Auftraggeber für die Erteilung des Religionsunterrichts ist der Staat nur insofern, als er die Aufnahme des Religionsunterrichts unter die verbindlichen Lehrfächer der Schulen anordnet und die von den Religionsgesellschaften hiezu für befähigt erklärten Lehrer mit der Erteilung dieses Unterrichts beauftragt. Infolge des ihm zustehenden Aufsichtsrechts hat der Staat auch darüber zu wachen, daß bei Erteilung des Religionsunterrichts nicht gegen die von ihm für das ganze Gebiet des Unterrichts allgemein aufgestellten Vorschriften des Art. 148 Abs. 1 gefehlt wird. Die sachliche Prüfung des Religionsunterrichts aber kann nur durch Organe vorgenommen werden, die von den Religionsgesellschaften hiefür bestellt sind. Es wird Sache des zu erlassenden Reichsschulgesetzes sein, auch hierüber bestimmte Grundsätze aufzustellen oder die Regelung des Vollzugs des Abs. 1 der Landesgesetzgebung zu überlassen.

2. Die Vorschriften in Abs. 2 sind unmittelbar geltendes Recht, da sie lediglich die Folgerungen aus den Art. 118, 135 und 136 der Verfassung ziehen. Ist der Schüler religionsmündig, so kann er die entsprechenden Erklärungen von sich aus abgeben. Vergl. das Ges. über die religiöse Kindererziehung. Ziff. 3 dieses Abschnitts.

Bei der Auslegung und der Anwendung der Bestimmungen gehen die Schulverwaltungen der Länder in der weitaus überwiegenden Zahl davon aus, daß der Lehrer bezw. der Schüler nicht zu befragen sei, ob er Religionsunterricht erteilen bezw. daran teilnehmen wolle, daß es vielmehr dem Lehrer oder Schüler nur freistehe, die ihm angeforderte Erteilung des Religionsunterrichts bezw. die erfolgte Einweisung in den Unterricht abzulehnen. Diese Auffassung wurde im Anschluß an die Entschliebung des Reichstags vom 16. März 1921 auch von dem Ausschuß des Reichstags zur Beratung des Gesetzentwurfs über die religiöse Kindererziehung vertreten mit dem Hinweis darauf, daß bei Annahme des § 149 kein Zweifel darüber gewesen sei, „daß die Teilnahme am Religionsunterricht die Regel sein sollte und es zur Durchbrechung dieser Regel der Abmeldung vom Religionsunterricht bedürfe.“ Die gleiche Auffassung trat bei der Beratung des GSchG. zu Tage.

3. In Abf. 3 wurde in der 3. Lesung der Nationalversammlung die Fassung der 2. Lesung „Die bestehenden theologischen Fakultäten“ dahin geändert, daß das Wort „bestehenden“ gestrichen wurde.

Art. 150.

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

RD. v. 11. Dez. 1919 über die Ausfuhr von Kunstwerken und v. 8. Mai 1920 über den Schutz von Denkmälern und Kunstwerken.

2. Gesetz.

(Vom 28. April 1820.)

Die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen betr.

(RGBl. 1920 Nr. 99, ABl. Nr. 20.)

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Grundschulgesetz ist in seinem ganzen Inhalt nur ein Grundsatz- und Richtliniengesetz für die folgende Landesgesetzgebung. Schon in der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird bemerkt, es handle sich um gesetzliche Festlegung in Umrissen, um den Ländern und Gemeinden für die rechtzeitige Einstellung ihres Schulwesens auf die kommende Neuordnung die Unterlagen zu geben. Bei der ersten Beratung in der Nationalversammlung wurde seitens des zuständigen Regierungsvertreters erklärt, das Gesetz habe, wie die Schulgesetzgebung des Reichs überhaupt nur Grundsätze aufzustellen und müsse es „der Landesgesetzgebung überlassen, wie sie im Einzelfall mit diesen Grundsätzen fertig wird“. Daraus folgt aber nicht, daß nicht auch im Grundschulgesetz die